

Umfang und Bedingungen der Transaktionsvollmacht

1. Ausschluss der Anlageberatung durch die DAB; keine Prüfung von Transaktionen des/der Bevollmächtigten

Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung erfüllt die DAB lediglich ihre gesetzlichen Aufklärungs- und Erkundigungspflichten und führt Aufträge aus. Die DAB gibt weder Empfehlungen für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren noch bietet sie Beratungsleistungen. Auf Beratungsleistungen und Anlageentscheidungen des/der Bevollmächtigte/n hat die DAB keinen Einfluss; die im Rahmen der Rechtsbeziehung Kunde - Bevollmächtigte/r gemachten Angaben und Vorgaben kennt die DAB regelmäßig nicht. Die DAB kontrolliert daher nicht die Einhaltung von Anlagevorgaben des/der Kunden gegenüber dem/der Bevollmächtigten. Die DAB ist an Anlageentscheidungen und Vermögensdispositionen nicht beteiligt; sie kann die Einhaltung von Vereinbarungen zur Art und Weise der Vermögensanlage nicht überprüfen.

2. Finanztermingeschäfte

Die Bank behält sich vor, Aufträge betreffend Finanztermingeschäfte nur nach Aufklärung aller Depotkontoinhaber über die besonderen Risiken von Finanztermingeschäften auszuführen.

3. Rechtsstellung des / der Bevollmächtigten

Der/die Bevollmächtigte ist nicht zur Abgabe von Erklärungen im Namen der DAB berechtigt, er/sie wird nicht im Auftrag der DAB tätig.

4. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten/Depots unter umseitig bezeichneter Stammnummer. Der/die Bevollmächtigte darf über Guthaben und vertraglich eingeräumte Kreditlinien, Wertpapiere und sonstigen bei der DAB verwahrten Vermögenswerte in der Weise verfügen, dass er Aufträge und Weisungen (Dispositionen) erteilen kann. Verfügungen, die zu geduldeten Überziehungen führen können, sind im banküblichen Rahmen, aus abwicklungstechnischen Gründen, etwa wegen Valutaüberschneidungen bei Wertpapiergeschäften, zulässig. Der/die Bevollmächtigte ist zum Empfang von Mitteilungen und Erklärungen der Bank berechtigt; er/sie kann Rechnungsabschlüsse, Wertpapieraufstellungen, Kontoauszüge, Depotaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen mit Wirkung für den/die Depotkonto-Inhaber entgegennehmen und anerkennen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere nachfolgend aufgeführte Geschäfte:

- An- und Verkauf von Wertpapieren, Wert- und Bezugsrechten sowie die Ausübung von Bezugsrechten,
- Eröffnung und Löschung von Festgeldkonten in beliebiger Währung,
- An- und Verkauf von Devisen,
- Abschluss von Finanztermingeschäften jeglicher Art nach Maßgabe der für diese geltenden Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte und der ergänzend mit der DAB hierzu getroffenen Vereinbarung an in- und ausländischen
- Börsen, sowie Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden Handlungen, insbesondere die Ausübung von Rechten aus Finanztermingeschäften,
- Verfügungen über eingeräumte Lombard-Kredite,
- Überweisungen auf hinterlegte Referenzkonten,
- Weisungen über die Ausübung von Stimmrechten,
- Eröffnung von Währungs- und/oder Unterkonten/-depots unter derselben Stammnummer.

Die Vollmacht berechtigt nicht zu:

- Dispositionen zu Gunsten des/der Bevollmächtigten, mit Ausnahme des dem/der Bevollmächtigten vertraglich zustehenden Gebühren und Kostenersatzes (Abrechnung), falls ein solches Verfahren mit dem Vollmachtgeber vereinbart wird und in Form des SEPA-Lastschriftinzuges im Einzugermächtigungsverfahren gem. Abschnitt I Nr. 1 Ziffer a) i.V.m. Abschnitt III Nr. 1 des „Abkommens über den Lastschriftverkehr“ ausgeführt wird. Die DAB überprüft nicht die Richtigkeit der Abrechnung des/der Bevollmächtigten.
 - Dispositionen zugunsten Dritter,
 - Barabhebungen, Scheck- und Wechselziehungen, Überweisungen (ausgenommen auf hinterlegte Referenzkonten),
 - Beantragung von Kunden-girocard und Kreditkarten,
 - Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten,
 - Auflösung von Konten/Depots,
 - Eröffnung weiterer Konten/Depots des/der Vollmachtgeber/s unter einer anderen Stammnummer,
 - Beantragung und Abschluss von Lombard-Krediten.
- Der/die Bevollmächtigte ist nicht befugt, Untervollmachten zu erteilen.

5. Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht gilt der DAB gegenüber bis zum möglichst schriftlich, mindestens jedoch in Textform erbrachten Widerruf. Das Erlöschen oder die Änderung der Vollmacht werde(n) ich/wir der DAB unverzüglich möglichst schriftlich, mindestens jedoch in Textform mitteilen. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers oder der Kontoinhaber, sondern bleibt für den/die Erben des jeweils verstorbenen Depotkonto-Inhabers bis zum Widerruf in Kraft. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden von der Vollmacht Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

6. Bankpost, Empfangsvollmacht

Für die Dauer der Vollmacht wird um Erstellung und Zusendung eines Duplikates der Depotkonto-Auszüge an den Bevollmächtigten unter dessen Anschrift gebeten. Der Bevollmächtigte ist zum Empfang von Mitteilungen und Erklärungen der Bank berechtigt; er kann Rechnungsabschlüsse, Wertpapieraufstellungen, Kontoauszüge, Depotaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen mit Wirkung für den/die Depotkonto-Inhaber entgegennehmen und anerkennen.

7. Anrufaufzeichnung

Die DAB ist berechtigt, Telefongespräche des Kunden und des Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenbeziehung auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Telefongespräche zur Ausführung von Kundenweisungen und Telefongespräche im Rahmen von Reklamationen.

Die Aufzeichnung erfolgt zu Nachweiszwecken. Die Aufzeichnungen können von Mitarbeitern der DAB abgehört werden. Die DAB ist berechtigt, Niederschriften der Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen können zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können und der DAB unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.